

An die NÖ Landesregierung

Per: Sg Frau Landesrat Mag. Barbara Schwarz (buero.schwarz@noel.gv.at)

Per: Sg Herrn Landesrat Ing. Maurice Androsch (post.lrandrosch@noel.gv.at)

An den NÖ Landtag

Per: Landtagspräsident Ing. Hans Penz (h.penz@noel.gv.at)

Nachreichung des Netzwerks Wohnungslosenhilfe NÖ zur

Stellungnahme zum Antrag auf Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

In Anbetracht der Antragsabänderung des Sozialausschusses

Der vom Sozialausschuss vorgeschlagene Änderungsantrag sieht neben der Verweigerung, die Wohnkosten in der tatsächlich notwendigen Höhe abzugelten auch vor, dass subsidiär Schutzberechtigte gänzlich vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen werden sollen.

Damit wird abgesehen von einer völlig ungerechtfertigten Ungleichbehandlung auch die Integrationsmöglichkeit von subsidiär Schutzberechtigten massiv eingeschränkt, weil die Grundversorgung in keiner Weise einen bedarfsdeckenden Horizont erreicht.

Die im Dezember 2011 beschlossene Neufassung der EU-Statusrichtlinie hat zum Ziel, die der Richtlinie 2004/83/EG zugrunde liegenden Prinzipien zu bestätigen sowie eine stärkere Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards anzustreben. In Bezug auf ihre Rechte sollte subsidiär Schutzberechtigten dieselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen gewährt werden wie Konventionsflüchtlingen.

Dadurch kommt zum Ausdruck, dass ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung beider Personengruppen nicht gegeben ist.

Obwohl die Ansprüche von subsidiär Schutzberechtigten auf diverse Familienleistungen, wie etwa Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, im Vergleich zu österreichischen Staatsangehörigen und zu Flüchtlingen bereits jetzt schon eingeschränkt sind, werden die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zudem restriktiv ausgelegt. So wird etwa der Bezug von Grundversorgungsleistungen als Ausschlussgrund für den Bezug der Familienbeihilfe interpretiert. Zugleich werden bei jenen subsidiär Schutzberechtigten,

die auch Leistungen aus der Mindestsicherung beziehen, etwaige Einkünfte zuerst gegen die BMS und erst danach gegen die Grundversorgung aufgerechnet, sodass der Ausschluss vom Bezug der Familienbeihilfe länger anhält.

Alle diese Maßnahmen sind bereits jetzt für eine sinnvolle und rasche Integration dieser Menschen nachteilig und führen zu einer wirtschaftlichen Überforderung der betroffenen Familien, die ohnehin schon durch die eigene Lebensgeschichte und die sonstige, auch sprachliche, Benachteiligung schwer zu leiden haben.

Der Vergleich mit den Bundesländern Salzburg und Burgenland sowie der Hinweis, auf die Bestrebungen im Bundesland Oberösterreich, sind keine sachlichen Gründe für die mit diesem Gesetzesantrag verbundenen Einschränkungen der sozialen Rechte sondern lediglich einer kurzfristigen Rechenstift-Operation geschuldet, deren Auswirkungen sich auf die betroffenen Personen in einer weiteren Prekarisierung und Verunsicherung darstellt.

Auch der Hinweis in der Begründung, dass die BMS zur besseren Integration in das Erwerbsleben führen soll, wird in einer Weise verwendet, die den BMS-BezieherInnen (oder auch den subsidiär Schutzberechtigten) unterstellt, sie wären an einer Arbeitsaufnahme nicht interessiert. Die bereits jetzt vorhandenen Mittel zur Einschränkung von Leistungen im Falle von Verletzungen der Beitragspflicht werden nicht ausgenutzt und wären mit Sicherheit ausreichend, um einen Missbrauch abzustellen. Angesichts einer Arbeitsmarktlage von mehr als 400.000 arbeitslos gemeldeten Personen ist dieses Pauschalurteil absurd.

Der Antrag 839/A-1/63-2016 der Landtagsabgeordneten Schneeberger, Erber, Hinterholzer, Hognl, Mandl, Schmidl und Schuster auf Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes ist somit weder mit den Zielen der Mindestsicherung und auch nicht mit den Zielen der Statusrichtlinie der EU oder der Grundversorgung vereinbar, sondern führt zu einer Marginalisierung und Ausgrenzung einer größer werdenden Gruppe von Menschen, die auf den Schutz durch die Gesellschaft angewiesen sind.

Integration, wenn sie gelingen soll, kostet Geld, das ist unbestritten. Aber die Verweigerung oder Erschwerung der Integration kostet noch mehr Geld und vergiftet zusätzlich das gesellschaftliche Klima, weil damit der Eindruck erweckt wird, die Bedürftigen seien selber Schuld an ihrem Schicksal und würden aus eigenem Antrieb nicht auf die Verbesserung hinzielen.

In diesem Sinn ist die oberste Zielsetzung des Mindestsicherungsgesetzes, nämlich die Verhinderung von Armut, als Maßstab für die Anspruchsregelungen heranzuziehen und nicht durch kurzfristige Überlegungen der Budgetkosmetik zu untergraben.

Mit freundlichen Grüßen: Sepp Ginner

MagFh Sepp Ginner, 0043 664 9243508
seppginner@aon.at